

## Die Neufassung von Brüssel I :

Die Verordnung 1215/2012 vom 12. Dezember 2012  
– in Kraft seit dem 10. Januar 2015

Die Verordnung 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Europa wurde einer Revision unterzogen. Tatsächlich ersetzt die Verordnung 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 (in Kraft seit dem 10. Januar 2015) die Verordnung 44/2001 (Brüssel I). Die maßgeblichen Veränderungen sind die folgenden:

**Ein europäisches Urteil hat nunmehr die unmittelbare Vollstreckbarkeit in anderen Mitgliedstaaten der europäischen Union.** Konkret geht es um die Aufhebung der Stempel-Formalität des ersuchten Staates, in dem das Urteil vollstreckt werden soll. Trotzdem hat der Staat nachträglich noch die Möglichkeit, eine gerichtliche Kontrolle der Entscheidung auszuüben. Wie in der Vergangenheit, ist die Ordnungsmäßigkeit einer ausländischen Entscheidung noch anfechtbar - im Falle einer offensichtlichen Störung der „ordre public“, zum Beispiel.

Parteien, die ein Interesse an der Anerkennung einer Entscheidung haben, können entweder eine Zwangsvollstreckung dieser betreiben oder vor dem Gericht eine Anerkennungsklage erheben. Das Ziel ist, feststellen zu lassen, ob Versagungsgründe in dem ersuchten Staat vorliegen.

**Nunmehr haben die Personen, die die Anerkennung oder Vollziehung einer Entscheidung anfechten, die Möglichkeit, in Berufung zu gehen.** Auf der einen Seite handelt es sich um eine präventive Klage um die Anerkennung vor einer Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaates, als desjenigen in dem das Urteil vollzogen wurde, zu verweigern. Auf der anderen Seite handelt es sich um eine kurative Klage, um die Vollstreckung einer Entscheidung zu verhindern.

**Eine andere Neuerung der Reform: die neue Verordnung sieht die Möglichkeit vor, europäische Entscheidungen,** die Sicherungsmaßnahmen oder gerichtliche Anordnungen festsetzen, anzuerkennen.

**Außerdem bringt die Reform mehrere technische Verbesserungen mit sich, was einen erweiterten Anwendungsbereich der Zuständigkeitsvorschriften zum Schutz für Verbraucher und Arbeitnehmer bedeutet.** Sofern der Verbraucher wohnhaft in einem Mitgliedstaat ist / Sofern der Arbeitnehmer gewöhnlich in einem Mitgliedstaat beschäftigt ist, kann er sich an das Gericht des Mitgliedstaats, in dem er wohnhaft ist bzw. beschäftigt ist, wenden. Zu bemerken ist also eine Erweiterung des räumlichen Anwendungsbereichs dieser Schutzbestimmungen für schwächere Parteien.

**Zudem erhöht die Neufassung die Effizienz der Gerichtsstandsklauseln.** Hierbei geht es darum die Berufung eines nicht örtlich zuständigen Gerichts mit dem Ziel ein Verfahren hinauszuzögern, zu vermeiden. Daher wurden drei neue Regelungen eingeführt, um die Wirksamkeit dieser Klauseln zu steigern:

- ❖ Der Richter bekommt durch die Gerichtsstandsklausel den Vorrang darüber, sich über seine eigene Zuständigkeit zu äußern. Für Gerichte anderer Staaten gilt daher die Aussetzung des Verfahrens, bis das Gericht entschieden hat, nicht selbst aufgrund der Klausel zuständig zu sein.
- ❖ Das Gesetz für die Bestimmung der inhaltlichen Gültigkeit der Klausel ist das desjenigen Mitgliedsstaats, dessen gerichtliche Zuständigkeit durch die Klausel bestimmt wird.
- ❖ Eine vertraglich geregelte Gerichtsstandsklausel wird als unabhängige Vereinbarung gegenüber den übrigen Vertragsvereinbarungen betrachtet. Dies bedeutet, dass die Klausel nicht alleine dadurch angezweifelt werden kann, dass der Vertrag nicht gültig ist.

**Die letzten Änderungen beziehen sich auf die Rechtshängigkeit und der damit im Zusammenhang stehenden Verfahren.** In der Tat ist der erste angerufene Richter nunmehr verpflichtet, auszusetzen, wenn von den Parteien im Vertrag ein Richter festgelegt wurde. Seine Annahme führt zu der Aussetzung des ersten Richters. Dieses System ist nicht anwendbar in Streitfällen, in denen eine schwache Partei involviert ist (z.B. Verbraucher oder Arbeitnehmer).

**Die wichtigste Neuerung ist die Einführung der Einrede der anderweitigen Rechtshängigkeit und der im Zusammenhang stehenden Verfahren im Fall von Außenbeziehungen zwischen einem europäischen Gericht und einem nicht-europäischen Gericht.** Die Verordnung bringt die neue Befugnis für den europäischen Richter mit sich, auszusetzen, wenn der nicht-europäische Richter vorher für den gleichen Streit oder für ein damit zusammenhängendes Verfahren angerufen wurde. Die Bestimmungen sind aber streng: zum einen muss die Entscheidung die Bedingungen erfüllen, im Mitgliedstaat anerkannt zu werden; zum anderen muss die Entscheidung im Mitgliedstaat vollzogen werden können. Der Mitgliedstaat muss also eine Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit durchführen.

**Trotzdem kann aber der Mitgliedstaat, nach den drei folgenden Hypothesen entscheiden, die Instanz weiterzuführen:**

- ❖ Wenn das Gericht des Drittstaats zurücktritt oder aussetzt,
- ❖ Wenn das Gericht des Mitgliedstaats der Ansicht ist, dass das Verfahren in dem Drittstaat nicht in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen sein wird,
- ❖ Wenn das Gericht des Mitgliedstaats der Ansicht ist, dass die Weiterführung der Instanz unerlässlich für die geordnete Rechtspflege ist.

Letztlich ist festzustellen, dass mit der Verringerung des Verwaltungsaufwands ein effektiverer und freierer Verkehr gerichtlicher Entscheidungen einhergeht, ohne dass eine vollständige Abschaffung aller bürokratischen Formalitäten erforderlich wäre - ganz im Gegenteil.

Dennoch hat diese Reform, nach Meinung einiger Autoren, keine große Tragweite in der Praxis.